



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 149/13

Luxemburg, den 26. November 2013

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-314/12
UPC Telekabel Wien GmbH / Constantin Film Verleih GmbH und Wega
Filmproduktionsgesellschaft GmbH

Nach Ansicht von Generalanwalt Pedro Cruz Villalón kann einem Internetprovider aufgegeben werden, für seine Kunden den Zugang zu einer Urheberrechte verletzenden Website zu sperren

Eine solche gerichtliche Anordnung müsse konkrete Sperrmaßnahmen bezeichnen und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den sich gegenüberstehenden, grundrechtlich geschützten Interessen sicherstellen

Nach dem Unionsrecht müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung ihrer Rechte genutzt werden.¹ Bereits geklärt ist, dass Internetprovider² grundsätzlich als Vermittler in diesem Sinne und damit als Adressat einer solchen Anordnung in Betracht kommen, mit der bereits begangene Rechtsverletzungen beendet werden sollen und neuen vorgebeugt werden soll. In der Praxis agieren die Betreiber rechtsverletzender Websites und die diese online stellenden Internetprovider häufig im außereuropäischen Ausland oder verbergen ihre Identität, sodass sie nicht belangt werden können.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte nun vom Gerichtshof wissen, ob auch der Provider, der nur den Nutzern einer rechtswidrigen Website Internetzugang verschafft, als Vermittler in diesem Sinne, d.h. als Vermittler zu betrachten ist, dessen Dienste von einem Dritten – wie dem Betreiber einer rechtswidrigen Website – zur Verletzung eines Urheberrechts genutzt werden, so dass auch ihm gegenüber eine gerichtliche Anordnung erwirkt werden kann. Außerdem ersucht er um Präzisierung der unionsrechtlichen Vorgaben für den Inhalt und das Verfahren zum Erlass einer solchen Anordnung.

Der Oberste Gerichtshof hat in dritter Instanz über einen Rechtsstreit zwischen der UPC Telekabel Wien, einem großen österreichischen Internetprovider, und der Constantin Film Verleih sowie der Wega Filmproduktionsgesellschaft zu entscheiden. Auf Antrag von Constantin Film und Wega hatten die Vorinstanzen UPC im Wege der einstweiligen Verfügung – im Falle des Rekursgerichts ohne Nennung konkreter zu ergreifender Maßnahmen – untersagt, ihren Kunden Zugang zu der Website *kino.to* zu gewähren. Diese Website ermöglichte Nutzern Filme, deren Rechte unter anderem Constantin Film und Wega zustehen, ohne deren Zustimmung per Streaming anzusehen oder herunterzuladen.³ UPC steht in keiner Rechtsbeziehung zu den Betreibern der Website und stellte ihnen weder Internetzugang noch Speicherplatz zur Verfügung. Nach den Feststellungen des Obersten Gerichtshofs ist jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass einzelne UPC-Kunden das Angebot von *kino.to* genutzt haben.

¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167, S. 10.

² Internetzugangsdienste, siehe dazu Beschluss vom 19. Februar 2009, LSG-Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, [C-557/07](#), und Urteil vom 24. November 2011, Scarlet Extended, [C-70/10](#), sowie Pressemitteilung [Nr. 126/11](#). Gleiches gilt für Betreiber von Plattformen für soziale Netzwerke, siehe Urteil vom 16. Februar 2012, Sabam, [C-360/10](#), sowie Pressemitteilung [Nr. 11/12](#).

³ Nach Tätigwerden der deutschen Strafverfolgungsbehörden gegen ihren Betreiber stellte diese Website ihren Betrieb im Juni 2011 ein.

Generalanwalt Pedro Cruz Villalón vertritt in seinen Schlussanträgen von heute die Ansicht, dass auch der Internetprovider des Nutzers einer das Urheberrecht verletzenden Website als Vermittler, dessen Dienste von einem Dritten – nämlich dem Betreiber der Website – zur Verletzung des Urheberrechts genutzt werden, anzusehen sei und folglich als Adressat einer gerichtlichen Anordnung in Betracht komme. Dies ergebe sich aus Wortlaut, Zusammenhang und Sinn und Zweck der unionsrechtlichen Regelung.

Außerdem vertritt der Generalanwalt die Auffassung, dass es mit der erforderlichen Abwägung zwischen den Grundrechten der Beteiligten⁴ nicht vereinbar sei, einem Provider ganz allgemein und ohne Anordnung konkreter Maßnahmen⁵ zu verbieten, seinen Kunden den Zugang zu einer bestimmten, das Urheberrecht verletzenden Website zu ermöglichen. Dies gelte auch, wenn der Provider Beugestrafen wegen Verletzung dieses Verbots durch den Nachweis abwenden könne, dass er alle zumutbaren Maßnahmen zur Erfüllung des Verbots getroffen habe. Generalanwalt Cruz Villalón unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass der Provider des Nutzers keine Verbindung mit den Betreibern der das Urheberrecht verletzenden Website habe und selbst das Urheberrecht nicht verletzt habe.

Hingegen sei eine gegen einen Provider verhängte konkrete Sperrmaßnahme bezüglich einer konkreten Website nicht allein deswegen prinzipiell unverhältnismäßig, weil sie einen nicht unbeträchtlichen Aufwand erfordere, aber ohne besondere technische Kenntnisse leicht umgangen werden könne. Es sei Sache der nationalen Gerichte, im konkreten Fall unter Einbeziehung aller relevanten Umstände eine Abwägung zwischen den Grundrechten der Beteiligten vorzunehmen und so ein angemessenes Gleichgewicht zwischen diesen Grundrechten sicherzustellen.

Bei der Abwägung der Grundrechte sei allerdings zu berücksichtigen, dass in Zukunft zahlreiche ähnliche Fälle gegen jeden Provider vor nationalen Gerichten behandelt werden könnten. Generalanwalt Cruz Villalón weist zudem darauf hin, dass der Rechteinhaber, soweit dies möglich sei, unmittelbar die Betreiber der rechtswidrigen Website oder deren Provider in Anspruch nehmen müsse.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

⁴ Auf der einen Seite das Grundrecht des Urheberrechtsinhabers auf Eigentum und auf der anderen Seite die unternehmerische Freiheit des Providers sowie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit seiner Kunden, auf sich auch der Provider berufen könne.

⁵ Z.B. eine IP-Blockade, bei der Anfragen an die gesperrte IP-Adresse nicht mehr weitergeleitet werden, oder eine DNS-Sperre. DNS (Domain Name System)-Sperrungen betreffen Domain-Namen, die von Nutzern anstatt der unhandlichen IP-Adressen verwendet werden. DNS-Server, die von jedem Provider betrieben werden, „übersetzen“ Domain-Namen in IP-Adressen. Bei einer DNS-Sperre wird diese Übersetzung verhindert.